

Abschrift

VIERTER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung des Bundes G 5246-34 vom 28. Dezember 2007
in der Fassung des Dritten Nachtrages G 5246-42 vom 20. Januar 2011

An die Stelle des in Abschnitt II. Nr. 1, erster Absatz der Rückgarantieerklärung G 5246-34 vom 28. Dezember 2007 in der Fassung des Dritten Nachtrages G 5246-42 vom 20. Januar 2011 genannten Gesamthöchstbetrages von 3.990.000,-- € tritt ein Gesamthöchstbetrag von

6.090.000,-- €

(in Worten: Sechs Millionen neunzigtausend Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau.

Gesetzliche Grundlage der Erhöhung ist § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2228) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.13 (Gewährleistungsmaßnahmen im „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“).

Bad Homburg v.d. Höhe, den 31. Januar 2011

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

gez. Stoltenberg

gez. Ruckelshausen

(S)